Schulgesezgebung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **10 (1889)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

des Rahmens. Wie breit ist der Rahmen? Wie breit müssen wir ihn zeichnen? 3 : 3 = 1. Wir nehmen 1 cm. und zeichnen zuerst der Länge nach ganz durch, dann die Breite nur bis zu der innern Längenkante. Was stellt nun die Zeichnung dar? Wie viel mal ist sie kleiner als der Gegenstand? Bei Kindern sind die kleinern jünger, man könnte daher bildlich von dieser Zeichnung auch sagen, sie sei 3 mal jünger als der Gegenstand. So sagt man nun freilich nicht, sondern «*sie ist in einem verjüngten Massstab dargestellt*», *wie 1 : 3.* Arnold, komm' und sieh' mir diesen Plan der Stadt Bern an! Was steht hier? 1 : 2000. Was will das nun sagen? Der Plan ist 2000 mal kleiner als die Stadt Bern. Auf dieser Grundlage kann später in der Heimatkunde weiter gezeichnet werden. Boden des Schulzimmers 1 : 50. Roher Grundriss des Schulhauses 1 : 100. Schulhausplaz 1 : 200 u. s. w.

Das Falten wird nun mit Fig. V wieder aufgenommen. Der weitere Gang bietet nichts Neues und ist aus den Zeichnungen ersichtlich. Da das Rechtek als Einfassung nun immer wiederkehrt, so können, um Zeit zu gewinnen, die Ekpunkte nach einer bisherigen Zeichnung jeweilen durchgestochen werden. Bei Fig. IXa werden die schiefen Linien, als Strahlen zum Kreuz, eingezeichnet, ohne dass sie erst auf dem Faltblatt vorgemacht werden. Die Darstellung dieser Falten ist bedeutend schwierig. Zwekmässige Bemerkungen über die zur Darstellung kommenden Formen sind an passender Stelle anzubringen.

Mit diesen Ausführungen habe ich nun weder das Zeichnen noch das Falten im 4. Schuljahr erschöpft. Im Falten könnten eine grosse Zahl sehr instruktiver Formen am Quadrat und Dreiek dargestellt werden. Das Quadrat wäre nach einer Rüksicht auch für die vorliegenden Zeichnungen vorzuziehen. Einzelne Figuren wären leichter auszuführen. Doch werden die Zeichnungen etwas monoton und ich gebe deshalb dem Rechtek den Vorzug. Wer sich im weitern über das Falten orientiren möchte, den verweise ich auf «Köhler», Praxis des Kindergartens, Band II, und «Dumont & Philippon», Travaux manuels, welche Werke den Mitgliedern der schweizerischen Schulausstellung in Bern zur Verfügung stehen. Das Zeichnen seinerseits kommt in freierer Weise in der Naturkunde und Heimatkunde häufig vor. Die Schüler haben eine grosse Freude an solchen, wenn auch noch so unvollkommenen Skizzen. Hier wollte ich nur das vorführen, was man im systematischen Zeichnen vom 4. Schuljahr etwa verlangen darf. Man darf sich da wol auf die gerade Linie in ihren verschiedenen Richtungen und Verbindungen beschränken und die gebogene Linie, sowie Schraffen und Schattirung ohne Skrupel ausschliessen.

Indem ich diese Zeichnungen vom Faltblatt ableite und mit demselben in Verbindung bringe, indem jedes Gebilde doppelt und verschiedenartig entsteht und dargestellt wird, indem der Schüler sich für jede Linie und jede Figur eine genaue Vorlage selbst schafft, glaube ich die Auffassung zu erleichtern, die Darstellung zu vertiefen und den Unterricht anregender zu machen. Anregung aber ist das Schmiedefeuer beim Unterricht. *B. Hurni.*

Schulgesezgebung.

Waadt. Im Grossen Rate dieses Kantons hat die dritte Lesung des Schulgesezes stattgefunden, wobei die Freunde und Gegner des 9. Schuljahres noch einmal scharf aneinander gerieten. Die Verteidiger des 9. Schuljahres waren in der Minorität, aber sie drohten, das Referendum gegen das neue Schulgesez anzurufen. (Im Waadtland ist nur das fakultative Referendum.) Da mehrere Bestimmungen des neuen Gesezes, wie Abschaffung der periodischen Wiederwahl, Vermehrung der Sommerschule (44 Schulwochen per Jahr), obligatorische Fortbildungsschule bis zum 19. Jahre, Besserstellung des Lehrers etc., beim Referendum dem Geseze hätten gefährlich werden können, liess sich die Majorität des Grossen Rats zu einem Kompromiss herbei. Das Gesez überlässt nun die Bestimmung der Schulzeit den Gemeinden, jede Gemeinde kann selber entscheiden, ob die Schüler 8 oder 9 Schuljahre haben sollen. Das wird einen schönen Wirrwar absezen. Ein richtiger Kompromiss!

Ein anderer Kampfartikel war die Bestimmung über die Sommerschule. Dass die Schüler bis zum 12. Jahre, das 12. inbegriffen, 44 Wochen jährlich die Schule besuchen sollen, wurde nicht bekämpft, dagegen folgender Kommissionsantrag angenommen:

Die Schulkommissionen können Schülern, deren Kenntnisse und Umstände es rechtfertigen, vom 1. Juni bis 1. November den Besuch der Sommerschule auf 84 Stunden reduziren. Die Ferien und ihre Dauer werden durch die Schulkommissionen bestimmt; sie erstatten hierüber der Erziehungsdirektion Bericht. Über die Ferien an Gebirgsschulen können besondere Bestimmungen erlassen werden.

Zu diesem Artikel wurde noch das Amendement Besson angenommen: Schüler, welche das 12. Jahr zurükgelegt haben, können auch vom 15. April bis 1. Juni vom Besuch der Nachmittagsschule dispensirt werden.

Die Schulzeit ist somit folgendermassen bestimmt: Vom 7. bis 12. Jahre 44 jährliche Schulwochen. Vom 13. bis 15. Jahre ebenfalls 44 Schulwochen, jedoch können die Schulkommissionen Schüler dieses Alters vom 15. April bis 1. Juni von der Nachmittagsschule befreien und die übrige Sommerschule wird für Schüler, deren Umstände es erheischen und deren Bildung der betreffenden Schulstufe entspricht, auf 84 Stunden reduzirt.

Bern. Die grossrätliche Vorberatungskommission, welche über den Gobat'schen Primarschulgesezentwurf ihr Urteil abgeben soll, hielt den 16. Mai ihre erste Sizung und beschloss einstimmig, auf die Beratung des Entwurfs einzutreten und im August oder September den Grossen Rat zur ersten Beratung des Gesezes einzuberufen.

Die Broschüre «Reform unserer Primarschule» wird demnächst in französischer Sprache erscheinen. Die Schrift hat auch ausserhalb des Kantons Anklang gefunden. Herr Erziehungsdirektor Ruffy bezeichnete sie im waadtländischen Grossen Rat als eine «ausgezeichnete» Arbeit. Bei der Bearbeitung der französischen Ausgabe wurden die statistischen Angaben noch einmal geprüft. Es ergab sich dabei, dass die lezthin im B. Schulblatt erschienenen Aussezungen im wesentlichen unbegründet und bedeutungslos sind.